

## Bewirtschaftungsvereinbarung für das Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau

(Stand Januar 2023)

Für die Region Oberthurgau liegt ein vom Kanton anerkanntes und vom Bund bewilligtes Landschaftsqualitätsprojekt (LQ-Projekt) vor. Der vom Bund genehmigte Projektbericht und die in der Projektbroschüre vom 8. Februar 2018 aktualisierten Massnahmen, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Bewirtschaftungsvereinbarung. Träger des Projektes ist der Verein LQ Oberthurgau, gegründet am 18. Januar 2016. Die Aufgaben des Kantons, des Vereins und des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin unterscheiden sich wie folgt:

**Der Kanton** ist primär für den Vollzug zuständig. Der Vollzug beinhaltet die Kontrolle der Massnahmen sowie die Ausrichtung und Kürzung der LQ-Beiträge.

**Der Verein LQ Oberthurgau** ist im Wesentlichen zuständig für die Beratung und Information der Mitglieder und für die Weiterentwicklung des LQ-Projektes. Details sind in den Statuten des Vereins geregelt. Bei Fragen zu den Massnahmen und zum LQ-Projekt können sich die Mitglieder direkt mit der Geschäftsstelle des Vereins in Verbindung setzen.

**Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin** schliesst mit dem Kanton die folgende Bewirtschaftungsvereinbarung ab und verpflichtet sich, die angemeldeten Massnahmen gemäss den in der Projektbroschüre Landschaftsqualität beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und zu pflegen und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.

**Zwischen dem Kanton Thurgau**, vertreten durch das Landwirtschaftsamt, **und dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin**, wird gestützt auf Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13), die Richtlinie für LQ-Beiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 7. November 2013 und dem vom Bund genehmigten Projekt-Bericht, Stand vom 6. März 2015, über das **LQ-Projekt Oberthurgau** zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft folgende **Bewirtschaftungsvereinbarung** abgeschlossen:

### 1) *Leistung und Beiträge*

#### a) *Voraussetzungen*

Voraussetzung für den Abschluss dieser Bewirtschaftungsvereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss gültiger Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Betriebsstandort im LQ-Projektgebiet Oberthurgau.
- Der Betrieb erfüllt die Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen.
- Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Kanton.
- Mitgliedschaft beim Verein LQ Oberthurgau. Leistungen und Beiträge werden nur in Jahren mit einer Mitgliedschaft ausgerichtet. Die Vereinsstatuten regeln die Aufnahme oder den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist bei der Programmanmeldung in [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → [Kant. Datenerhebung TG](#) → [Programmanmeldung](#) → [Landschaftsqualität](#) zu bestätigen.
- Anmeldung von mindestens 4 verschiedenen Elementen aus der Auswahlliste "Elemente Hofbeitrag", welche auf der Betriebsfläche vorhanden sind.
- Rechtzeitige Anmeldung der Massnahmen gemäss den Terminvorgaben von Bund und Kanton.

## **b) Massnahmen**

Die gültige Version der Projektbroschüre ist jeweils auf der Homepage der Landwirtschaftsqualität Thurgau unter [www.landschaftsqualitaet-tg.ch](http://www.landschaftsqualitaet-tg.ch) → [Oberthurgau](#) → [Projekt](#) abrufbar.

Es werden nur Massnahmen ausserhalb der Bauzone mit Beiträgen unterstützt. Eine Ausnahme bildet der Hofbeitrag, bei welchem die minimal 4 Elemente zur Erfüllung der Grundanforderung in der Bauzone liegen können.

Massnahmen können in jedem Jahr zusätzlich angemeldet werden, sofern dadurch die Zielsetzungen des Projektes unterstützt werden und weder vom Bund, Kanton oder der Projektträgerschaft Einschränkungen definiert worden sind.

Grundsätzlich besteht für angemeldete Massnahmen eine Vertragspflicht von 8 Jahren. Bei den Massnahmen 105, 201, 202, 203, 204 und 302 beträgt die Verpflichtung jeweils ein Jahr. Die Vertragsdauer für Massnahmen dauert längstens bis Ende 2025.

Die Anmeldung der einzelnen Massnahmen erfolgt per Internet jährlich vom 8. Februar bis 3. März unter [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → [Kant. Datenerhebung TG](#) → [Programmanmeldung](#) → [Landschaftsqualität](#) bzw. mit dem dort angegebenen Formular (Massnahmen 102, 403, 502).

Der Kanton kann während der Projektdauer, in Absprache mit dem Verein LQ Oberthurgau, beim Bund zusätzliche Massnahmen beantragen oder bestehende Massnahmen inkl. der Höhe der Beiträge abändern.

## **c) Haftung**

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der angemeldeten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

## **d) Beiträge**

Der Kanton richtet dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin für die erbrachten Leistungen jährlich LQ-Beiträge aus, sofern im entsprechenden Jahr die Beitragsvoraussetzungen gemäss Punkt 1) a) erfüllt sind und die angemeldeten Massnahmen umgesetzt werden.

Die Höhe der LQ-Beiträge für die einzelnen Massnahmen ist im Projektbericht Landschaftsqualität bzw. in der Projektbroschüre festgelegt.

Die LQ-Beiträge werden gleichzeitig mit den anderen Direktzahlungen mit einem rekursfähigen Entscheid ausgerichtet. Die zuständige Rekursinstanz ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld.

Die Beitragsansätze können im Laufe der Projektdauer durch den Bund angepasst werden oder sich ändern, wenn die Mittel des Bundes oder des Kantons limitierend sind (Plafond).

## **e) Mitgliederbeitrag beim Verein LQ Oberthurgau**

Der Mitgliederbeitrag für den Verein LQ Oberthurgau wird jährlich von den Direktzahlungen abgezogen und dem Verein überwiesen oder vom Verein in Rechnung gestellt. Für eine allfällige Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist der Verein LQ Oberthurgau zuständig.

## **2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung**

Die Bewirtschaftungsvereinbarung im Rahmen des LQ-Projektes Oberthurgau gilt ab der Bestätigung des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin bis spätestens am 31. Dezember 2025.

### **3) Aufzeichnungspflicht, Kontrollen, Meldung bei Bewirtschafterwechsel**

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die nötigen Aufzeichnungen für den Nachweis der Umsetzung der Massnahmen zu erstellen.

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich, allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem / ihrem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bewirtschafterwechsel von Parzellen mit angemeldeten Massnahmen müssen dem Landwirtschaftsamt im Voraus gemeldet werden. Die bereits ausgerichteten Beiträge werden zurückgefordert, ausser

- wenn der Betrieb infolge Pensionierung aufgelöst wird
- bei Pachtlandverlust (der Kanton regelt das Verfahren) oder
- wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Massnahmen weiterführt.

### **4) Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen**

Sind die Voraussetzungen zum Bezug nicht erfüllt, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

Sanktionen können ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht
- Kontrollen erschwert
- Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält
- Bedingungen und Auflagen dieser Bewirtschaftungsvereinbarung, des LQ-Projektes, der Richtlinie für LQ-Beiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Als Grundlage für Kürzungen gelten Art. 105 und Ziffer 2.5, Anhang 8, DZV sowie ein vom Kanton erstelltes und vom Verein LQ Oberthurgau anerkanntes Kürzungsreglement. Dieses kann unter [www.landschaftsqualitaet-tg.ch](http://www.landschaftsqualitaet-tg.ch) → [Oberthurgau](#) eingesehen werden.

### **5) Abschluss der gegenseitigen Bewirtschaftungsvereinbarung**

Die vorliegende Bewirtschaftungsvereinbarung erlangt nur dann Gültigkeit wenn der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin bei der Programmanmeldung in den kantonalen Strukturdaten unter [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → [Kant. Datenerhebung TG](#) → [Programmanmeldung](#) → [Landschaftsqualität](#) die Bewirtschaftungsvereinbarung und gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Verein LQ Oberthurgau bestätigt. Durch die Anmeldung werden die vorliegenden Bestimmungen akzeptiert und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Es muss dem Landwirtschaftsamt keine zusätzliche schriftliche Bewirtschaftungsvereinbarung zugestellt werden.

## 6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin kann die vorliegende Bewirtschaftungsvereinbarung jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen oder im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung auflösen. Beiträge für mehrjährige Massnahmen und für nicht eingehaltene einjährige Massnahmen werden in diesem Fall zurückgefordert. Die Mitteilung erfolgt mit einem rekursfähigen Entscheid.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen wesentlich zum Nachteil des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin aus, kann dieser / diese die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen oder die betroffene Massnahme vorzeitig abmelden. Die Auflösung bzw. die Abmeldung hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Eine Rückforderung erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei Verletzungen der Bewirtschaftungsvereinbarung seitens des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin kann der Kanton die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitteilung erfolgt mit einem rekursfähigen Entscheid.

## 7) LQ-Beiträge für Massnahmen in anderen LQ-Projekten

Betriebe im LQ-Projekt Oberthurgau können LQ-Massnahmen auf Flächen in anderen LQ-Projekten anmelden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Parzelle in einem bewilligten Thurgauer oder ausserkantonalen LQ-Projekt liegt. Es gelten die Massnahmen-Anforderungen von demjenigen LQ-Projekt, in dessen Perimeter sich die Parzelle befindet (Ausnahmen z.B. "105 Vielfältige Grünlandnutzung" und "201 Vielfältige Fruchtfolge").

Die Teilnahmebedingungen (siehe Ziffer 1a) müssen dabei nur im LQ-Projekt Oberthurgau erbracht werden. Ebenfalls ist der Mitgliederbeitrag nur an den Verein LQ Oberthurgau zu leisten. Die Anmeldung von Massnahmen auf Thurgauer Parzellen erfolgt unter [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → [Kant. Datenerhebung TG](#) → [Programmanmeldung](#) → [Landschaftsqualität](#).

Die Massnahmendeklaration auf ausserkantonalen Parzellen erfolgt mit einem Erfassungsf formular. Dieses ist auf [www.landwirtschaftsamt.tg.ch](http://www.landwirtschaftsamt.tg.ch) → [Landschaftsqualität](#) → [Downloads / Services](#) → [LQ-Projekte Ausserkantonale](#) aufgeschaltet und wird ausgefüllt und unterschrieben dem Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau eingereicht. Dieser reicht die Formulare an die kantonalen Ämter der betreffenden Kantone zur Überprüfung der Massnahmen weiter. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch das Landwirtschaftsamt Thurgau. Parzellen im Ausland sind von LQ-Beiträgen ausgeschlossen.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn die Anmeldung gemäss Ziffer 5 erfolgt.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung muss dem Landwirtschaftsamt  
**nicht** zurückgesendet werden

**Für das Landwirtschaftsamt**

**Ort, Datum:** Frauenfeld, 01. Januar 2023

**Unterschrift:** 